



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Juli 2013  
(OR. en)**

**11306/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0195 (NLE)**

---

**UEM 260  
ECOFIN 611**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals**

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**zur Genehmigung  
des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 gilt für Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits finanziellen Beistand, einschließlich finanziellen Beistands des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und/oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), erhielten.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 enthält Regeln für die Genehmigung makroökonomischer Anpassungsprogramme für Mitgliedstaaten, die einen solchen finanziellen Beistand erhalten, und diese Regeln müssen im Falle von Mitgliedstaaten, die sowohl aus dem EFSM als auch aus anderen Quellen Mittel erhalten, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus<sup>1</sup> angewendet werden.
- (3) Portugal wurde durch den Durchführungsbeschluss 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal<sup>2</sup> ein finanzieller Beistand aus dem EFSM gewährt und erhält auch finanzielle Unterstützung durch die EFSF.

---

<sup>1</sup> ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88.

- (4) Aus Gründen der Kohärenz sollte die Genehmigung des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms für Portugal im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU erfolgen.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 10 des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU hat die Kommission mit dem Internationalen Währungsfonds und in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank zum siebten Mal die Fortschritte der portugiesischen Behörden bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen nach dem makroökonomischen Anpassungsprogramm sowie deren Wirksamkeit und wirtschaftliche wie soziale Auswirkungen überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass an dem bestehenden makroökonomischen Anpassungsprogramm einige Änderungen vorzunehmen sind.
- (6) Diese Änderungen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU, geändert durch den Durchführungsbeschluss des Rates 2013/.../EU<sup>1\*</sup>, enthalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

\* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Fundstelle im Amtsblatt des Beschlusses in Dokument 10225/13 einsetzen.

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absätze 7 bis 9 des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU enthaltenen und von Portugal im Rahmen seines makroökonomischen Anpassungsprogramms durchzuführenden Maßnahmen werden hiermit genehmigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*